

## Heizkostenverordnung „IdA“

### Informationen in der Abrechnung

Nach §6a Absatz 3 der Verordnung über Heizkostenabrechnung – HeizkostenV, besteht für Gebäudeeigentümer die Pflicht, künftig ergänzende Informationen mit der Heizkostenabrechnung an die Nutzer zu übermitteln.

Dies gilt für die Abrechnungszeiträume, die ab dem 01.12.2021 beginnen. Von EAD erstellte Abrechnungen werden künftig die erforderlichen Informationen enthalten.

Folgende zusätzliche Angaben sind im Rahmen der Heizkostenabrechnung zu machen:

1. Anteil der eingesetzten Energieträger für jede Art von Wärmeversorgung.  
→ Bei Nutzern, die mit Fernwärme versorgt werden, zusätzlich über die damit verbundenen jährlichen Treibhausgasemissionen und den Primärenergiefaktor des Fernwärmenetzes.
2. Die auf Energieträger erhobenen Steuern, Abgaben und Zölle.
3. Die Kosten der Ausstattung zur Verbrauchserfassung, einschließlich der Entgelte für Eichung, Ablesung und Abrechnung.
4. Kontaktinformation, Internetadressen von Verbraucherorganisationen, Energieagenturen oder ähnlichen Einrichtungen,
5. über die Möglichkeit zur Durchführung von Streitbeilegungsverfahren nach dem Verbraucherstreitbeilegungsgesetz,
6. Vergleichsdaten von ermittelten Durchschnittsnutzern derselben Nutzerkategorie und
7. einen grafischen Vergleich des witterungsbereinigten Energieverbrauchs des Nutzers, für den jüngsten und den vorhergehenden Abrechnungszeitraum.

Abrechnungen, die nicht verbrauchsabhängig erstellt werden, müssen mindestens die Informationen der vorweg genannten Punkte 4. und 5. enthalten.

Von Fernwärmekunden wird außer den Energiekosten und Energiemengen auch der Wert der Treibhausgasemissionen und der Primärenergiefaktor aus der Fernwärmerechnung benötigt. Bitte auf der Kostenaufstellung ergänzen.